



# STADT RADEBEUL

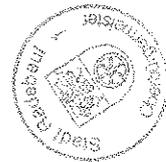
## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

**Vorlagenr.:**           **SEA 63/07 – 04/09**  
**Gremium:**           **Stadtentwicklungsausschuss**  
**federführendes Amt:** **Projekt- und Investorenleitstelle**

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>04.12.2007</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>x</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>x</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung:</b>					
<b>abgestimmt am:</b>	<b>04.12.2007</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>13.12.2007</b>		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>11</b>		
<b>davon anwesend:</b>	<b>9</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>-</b>		
<b>dafür:</b>	<b>6</b>	<b>dagegen:</b>	<b>2</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>



**Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über die Zulässigkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße“

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.12.2007 beschließt:  
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 00729-07-04 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 stattgegeben.

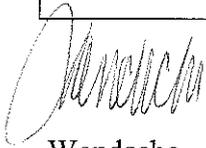
**rechtliche Grundlagen:**

§ 12 BauGB

<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>ö./nö.</b>	<b>Beratungsempfehlung</b>			<b>Änderung Beschlussvorschlag</b>	
			<b>einstimmig</b>	<b>mehrheitlich</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
SEA	04.12.2007	ö		x			x

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<b><u>Bestätigung:</u></b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	26.4.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister		Datum	26.4.07



Wendsche

**Begründung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.09.2001 in Kraft.

Für die Errichtung eines Doppelhauses auf den Flurstücken 2793/10 und 2793/21, gelegen an der verlängerten (neu hergestellten) Stosch-Sarrasani-Straße, wurde mit Posteingang 15.11.2007 der Bauantrag eingereicht, geführt unter dem Aktenzeichen 00729-07-04.

Mit gleichem Datum wurde die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42, geführt unter dem Aktenzeichen 00730-07-04, beantragt.

Folgendes Anliegen begründet den Befreiungsantrag:

Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes röm. II, Pkt. 1.3 wurde festgesetzt, dass in den Baufeldern nördlich der neu hergestellten Stosch-Sarrasani-Straße die gleiche Dachneigung und die gleiche Dachdeckung zu verwenden ist. Diese Festsetzung wurde damit begründet, möglichst eine homogene Dachlandschaft in dem Bereich zu erhalten.

Der gegenwärtige Vorhabenträger, die Kondor-Wessels Wohnen Berlin GmbH hat die Straße inzwischen hergestellt. Das Eckgebäude an der Humboldtstr. / Stosch-Sarrasani-Str. wurde als Einfamilienhaus errichtet. Das Gebäude erhielt ein mit ca. 28° geneigtes Satteldach. Das östlich daneben befindliche Grundstück soll mit etwa dem gleichen Gebäude bebaut werden. Entwurfsverfasser aller bisher gestellten Anträge ist das Atelier 2 aus Radebeul.

Das beantragte Vorhaben befindet sich unmittelbar östlich dieser zwei Einfamilienhausgrundstücke und soll als Doppelhaus errichtet werden.

Als Antragsbegründung wird ausgeführt, dass bei den Doppelhäusern der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken beabsichtigt ist. Daher wurde eine Danneigung von 45° gegenüber den Einfamilienhäusern gewählt.

Östlich dieses Grundstückes befindet sich ein weiteres Baufeld für ein Doppelhaus (Flurstücke 2793/22 und 2793/23), auf diesem soll das gleiche Doppelhaus errichtet werden.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Anlagen: Ansicht Einfamilienhaus und beantragtes Doppelhaus